

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.08.2020
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	540/2020-4
Stand	13.07.2020

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Beschwerde damit als erledigt.

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen erlassen. In den Einrichtungen wurde lediglich eine Notbetreuung eingerichtet. Um die Familien während der Corona-Krise zu entlasten, hat die Stadt Bornheim in den Monaten April und Mai, entsprechend der Empfehlung der Landesregierung, auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet.

Aufgrund der ab 08.06.2020 vorgesehenen Wiederaufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hatten sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge, auch für die OGS, zu erlassen.

Hierfür wurde in der Sitzung des Rates am 25.06.2020 ein entsprechender Beschluss herbeigeführt (siehe hierzu Vorlage 446/2020-2).

Um die Umsetzung der Erhebung der hälftigen Elternbeiträge zu vereinfachen, wurde im Juni gar kein Beitrag und im Juli ein ganzer Beitrag eingezogen.

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat für den Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) gültige gleichlautende Regelung wurde jedoch Ende Juni 2020 durch die folgende erweiterte Empfehlung der Landesregierung ersetzt:

„Auf die Erhebung der Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen (OGS) von allen Beitragspflichtigen soll für die Monate Juni und Juli verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen“.

Diese Regelung wurde empfohlen, da ein eingeschränktes Regelangebot – anders als im Bereich der Kindertagesbetreuung – im Bereich der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I in den Monaten Juni und Juli 2020 nicht gegeben ist bzw. war. Diesbezüglich hat die

Verwaltung umgehend eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der zuständige Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.

Die Verwaltung hat die Erstattung der eingezogenen OGS-Elternbeiträge für den Monat Juli 2020 veranlasst.